

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1903)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Kläy / Minder

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416654>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1903.

Direktor: Herr Regierungsrat **Kläy**.
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Minder**.

I. Allgemeiner Teil.

A. Postulate und Motionen.

Soweit die aus frühern Jahren bei der Justizdirektion hängigen Postulate und Motionen betreffend, so ist namentlich den auf die *Justizreform* und die *Revision der Notariatsvorschriften und -tarife* tendierenden eine intensive Betätigung zugewendet worden. Was insbesondere die letztere Materie anbelangt, so wurde vor allem die bereits im Vorjahre begonnene Materialsammlung fortgeführt und abgeschlossen. Es sind angelegt worden:

- a) Eine Sammlung der gegenwärtig noch in Kraft stehenden auf das bernische Notariatsrecht bezüglichen Erlasse (Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Kreisschreiben).
- b) Eine Sammlung der auf frühere Revisionsbestrebungen bezüglichen Arbeiten: Entwürfe, handschriftliche Begutachtungen und Berichte.
- c) Eine vollständige Sammlung der auf das Notariat bezüglichen Erlasse der übrigen schweizerischen Kantone.
- d) Eine Sammlung der Notariatsgesetze der wichtigeren europäischen Staaten.

Auf Grund dieser Materialsammlung wurde mit den eigentlichen Entwurfsarbeiten begonnen. Dabei

wurde vor allem eine genaue Übersicht der in den Entwurf aufzunehmenden Materien und ihrer systematischen Anordnung aufgestellt und durchberaten. Hieran reihte sich die Ausarbeitung des ersten Teiles der sogenannten Organisation des Notariats (allgemeine Bestimmungen und persönliche Qualifikationen des Notars, inklusive Ordnung des Studiums, der Bureauzeit und Einrichtung und Organisation der Notariatsbureaux). Parallel mit der Ausarbeitung des Entwurfes ging die Abfassung eines erläuternden Berichtes zu den einzelnen Artikeln.

Der Rest der Notariatsorganisation (Geschäftskreis, allgemeine Berufspflichten, Honorarordnung, Verantwortlichkeit, Disziplinarordnung, inklusive Bedingungen der Beendigung des Notariats) wird voraussichtlich in nächster Zeit beendet sein. Desgleichen der spezielle Teil der Notariatsordnung, der sogenannte Notariatsprozess.

Die auf die *Justizreform* Bezug habenden Motionen wurden durch Ausarbeitung der sub lit. B, Ziffer 3 und 4, hiernach erwähnten Vorlagen und durch Sammlung neuen und Sichtung des vorhandenen Materials, Studium der einschlägigen Fragen, Abfassung von Berichten etc. ihrer Erledigung nahe gerückt.

Auch die Vorarbeiten betreffend *Revision des Einführungsgesetzes zum Betreibungs- und Konkursgesetzes vom 18. Oktober 1891* wurden betrieben.

Über das Schicksal der übrigen Motionen ist folgendes zu berichten:

1. Die Motion der *Grossräte Moor und Mithafte vom 5. März 1901* betreffend die Revision des speziellen Teils des Strafgesetzes und der Strafbestimmungen in andern Gesetzen im Sinne der Abschaffung des Strafminimums wurde vom Motionsteller vor deren parlamentarischer Erörterung zurückgezogen.

2. Desgleichen die *Motion der Grossräte Cuenat und Konsorten vom 20. Februar 1902* betreffend die Revision der Art. 2157 ff. c. c. f.

3. Die *Motion der Grossräte Michel und Konsorten vom 3. Juni 1902* betreffend hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehör eines Immobiliarpfandes fand ihre Erledigung durch Erlass des unter lit. B, Ziffer 2, hiernach erwähnten Gesetzes.

4. Die *Motion der Grossräte Brüstlein und Konsorten vom 30. Juli 1902* betreffend Revision des § 386 C. P. im Sinne einer Ausdehnung der Kompetenzen der Gewerbegerichte wird ihre wohlberechtigte Berücksichtigung anlässlich der im Wurfe liegenden Revision der Gerichtsorganisation finden.

5. Der *Motion des Grossrats Lohmer vom 1. Oktober 1902*:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage „zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht die Anklagekammer einzuladen sei, durch Erlass eines Kreisschreibens die „Untersuchungsbehörden anzuweisen:

„1. In Fällen zweifelhaften Geisteszustandes des „Angeschuldigten ein psychiatrisches Gutachten in „der Voruntersuchung einzuholen.

„2. Zum Zwecke der Kontrollierung allfälliger „Suggestivfragen den Art. 186 Strafverfahrens strikt „zu befolgen und demgemäss Fragen und Antworten getrennt und genau zu kontrollieren“,

wurde gemäss dem Antrage des Regierungsrates im Einverständnis des Grossen Rates keine Folge gegeben, nachdem auch die zur Vernehmlassung eingeladene Anklagekammer in einem eingehend motivierten Bericht sich gegen die Opportunität des vom Motionsteller befürworteten Rundschreibens ausgesprochen hatte.

6. Die *Motion des Grossrats Cuenat vom 18. November 1902* betreffend Einführung der bedingten Bestrafung (Loi Bérenger) wurde in der Session des Grossen Rates vom Januar 1904 im Einverständnis des Regierungsrates erheblich erklärt.

Neueingelangt ist, soweit das Ressort der Justizdirektion betreffend, im Berichtsjahr eine *Motion der Grossräte Reimann und Konsorten vom 23. Februar 1903*:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber „Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht einzelne Bestimmungen des Gesetzes über die „öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des „Konkurses und der fruchtlosen Pfändung vom „1. Oktober 1898 abgeändert werden könnten.“

Die Motionsteller haben dieselbe im Grossen Rat noch nicht begründet.

B. Gesetzgebungswesen.

Die bei der Justizdirektion hängigen Vorarbeiten betreffend das Gesetzgebungswesen sind im Berichtsjahre mit allem Eifer betrieben und wesentlich gefördert worden. Über das Schicksal der einzelnen Vorlagen ist kurz folgendes zu berichten:

1. *Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum.*

Die Beratung dieses Gesetzesentwurfes wurde vom Grossen Rat verschoben. Über Inhalt und Schicksal der bezüglichen Vorlage wird der nächste Jahresbericht eingehendere Aufschlüsse erteilen. Bemerkenswert mag nur werden, dass dieses Projekt den Zweck verfolgt, das Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum, welches sich nach dem Urteil massgebender Kreise nicht bewährt hat, zu ersetzen und an Stelle dieses Ausnahmeverfahrens das schriftliche Procedere des Zivilgesetzes vom 3. Juni 1883 — immerhin mit einigen durch die besondere Natur der Verhältnisse gebotenen Abweichungen — einzuführen.

2. *Gesetz betreffend die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehör eines Immobiliarpfandes.*

Der im Beginn des Berichtsjahres fertiggestellte Entwurf passierte die erste und zweite Beratung im Grossen Rat und wurde ohne Opposition angenommen. Dieser Erlass trägt einem im hypothekarischen Kreditverkehr schon längst empfundenen Bedürfnisse in der Weise Rechnung, dass er die Möglichkeit schafft, bei gewerblichen und industriellen Etablissements gleichzeitig mit der Liegenschaft die zum Geschäftsbetrieb dienlichen Beweglichkeiten, wie Maschinen, Hotelmobiliar u. s. w. als Zubehör des Immobiliarpfandes mitzuverpfänden.

3. *Teilweise Revision der Staatsverfassung betreffend die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen derselben.*

Die erste Beratung dieser Vorlage, welche die verfassungsmässige Grundlage zu der in Angriff genommenen Revision der Gerichtsorganisation schaffen soll, wurde vom Grossen Rat in der Januarsession 1904 vorgenommen. Es wird daher Sache des nächsten Jahresberichts sein, den bezüglichen Entwurf, durch welchen die Art. 49 bis und mit 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 aufgehoben und durch weniger kasuistische Bestimmungen ersetzt werden sollen, eingehender zu beleuchten.

4. *Revision der Gerichtsorganisation.*

Das bereits entworfene Projekt Gerichtsorganisationsgesetz wartet zur Weiterbehandlung nur auf die Durchführung der im Gange befindlichen teilweisen Revision der Staatsverfassung betreffend die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen derselben.

5. *Notariats-Ordnung und -Tarif.*

Die Vorarbeiten zu der projektierten Revision der Notariatsvorschriften gehen — wie bereits im Eingange des vorliegenden Verwaltungsberichts erwähnt

— ihrer Vollendung entgegen, so dass die Vorlage diesbezüglicher Entwürfe im Laufe dieses Jahres wird stattfinden können.

6. Beschluss betreffend die authentische Interpretation des Art. 2 des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866.

Durch diesen Beschluss sollte der von verschiedenen Strafgerichtsbehörden des Kantons vertretenen Ansicht, es stehe ihnen eine selbständige Überprüfung der Verfassungsmässigkeit der von ihnen anzuwendenden Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Reglemente zu, entgegengetreten werden. Der bezügliche Entwurf der Regierung wurde jedoch in der Session des Grossen Rates vom Januar 1904 zurückgezogen in der Überlegung, dass der angestrebte Zweck mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Materie richtiger auf dem Wege der Legislation als auf demjenigen der authentischen Interpretation anzustreben sei.

7. Beschluss betreffend die authentische Interpretation des § 34 des Gesetzes über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums vom 3. September 1868.

Durch die Schlussnahme des Grossen Rates vom 24. November 1903 wurde § 34 des kantonalen Expropriationsgesetzes im Widerspruch mit der vom Appellations- und Kassationshof in seinen Entscheiden vertretenen Rechtsauffassung dahin ausgelegt, dass in Expropriationsstreitigkeiten in allen Fällen, *ohne Rücksicht auf den Streitwert*, gegen das Urteil des Gerichtspräsidenten Berufung eingelegt werden könne.

II. Besonderer Teil.

Wahlen.

Bestätigt wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer folgende Beamte:

- a) Die Gerichtsschreiber von Aarberg, Fraubrunnen, Münster, Nidau, Oberhasle, Signau und Wangen;
- b) die Amtsschreiber von Aarberg, Bern, Fraubrunnen, Delsberg, Interlaken, Laupen, Münster, Saanen, Signau und Thun;
- c) der Prokurator des IV. Assisenbezirkes.

Neubesetzt wurden infolge Demission oder Ablebens der bisherigen Inhaber folgende Amtsstellen:

- a) Die Gerichtsschreibereien Aarwangen, Biel, Burgdorf, Courtelary, Interlaken, Neuenstadt und Oberhasle;
- b) die Amtsschreibereien Laufen und Pruntrut;
- c) die Staatsanwaltschaften des I., II. und III. Assisenbezirkes.

Aufsicht über öffentliche Beamte.

A. Amtsschreibereien.

Im Berichtsjahre sind durch den Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien einer Untersuchung unterzogen worden die Amtsschreibereien: Aarwangen,

Erlach, Laufen, Saanen, Seftigen, Niedersimmenthal, Thun und Trachselwald.

Es ist nicht zu verkennen, dass es unter den inspizierten Amtsschreibereien solche gibt, die mit anerkanntem Pflichteifer und erfreulicher Sachkenntnis geleitet und verwaltet werden. Bei andern dagegen lässt die Geschäftsführung mehr oder weniger zu wünschen übrig. So haben sich an einzelnen Orten eine nicht unbedeutende Menge rückständiger Geschäfte vorgefunden, die Veranlassung gaben, auf eine etwas promptere Erledigung der Arbeiten und bessere Einhaltung der gesetzlichen Fristen zu dringen. Mitunter musste konstatiert werden, dass der Prüfung der zur Einschreibung bestimmten Akten auf ihre gesetzesgemässe Abfassung nicht immer genügende Aufmerksamkeit geschenkt wird. Wieder andere Amtsschreiber gehen bei dieser Prüfung gelegentlich von nicht ganz zutreffenden Gesichtspunkten aus. So hat z. B. ein Grundbuchbeamter sich mit der Annahme eines einseitigen Zufertigungsbegehrens begnügt, statt zu verlangen, dass ihm ein unter Mitwirkung sämtlicher Beteiligten errichteter Vertrag vorgelegt wurde. Ziemlich häufig wird der Gepflogenheit begegnet, dass lediglich gestützt auf eine in den Titel eingetragene notarielle Bescheinigung über die erfolgte Bezahlung der Forderung das zur Sicherung der letztern bestellte Pfandrecht im Grundbuch gelöscht wird. Die betreffenden Grundbuchbeamten wurden jeweilen darauf aufmerksam gemacht, dass derartige Bescheinigungen zur Vornahme der Pfandrechtslöschung nicht genügen, bezw. die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Erklärung des Pfandgläubigers nicht zu ersetzen vermögen.

Gegen die Geschäftsführung eines Amtsschreibers wurde im Berichtsjahre seitens eines Notars an den Grossen Rat Beschwerde geführt und das Begehren gestellt, es möchte auf Beseitigung der in der betreffenden Eingabe berührten Missstände gedrungen werden. Die angeordnete Untersuchung vermochte jedoch die Begründetheit der vom Beschwerdeführer geübten Kritik nach keiner Richtung hin zu erhärten und es ging der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 28. September 1903 über diese Beschwerde zur Tagesordnung über.

Auf einem Regierungsstatthalteramt machte der Inspektor die überraschende Entdeckung, dass mehrere ausserordentliche Beistandschaften durch den Regierungsstatthalter ohne das Vorhandensein eines gesetzlichen Grundes aufgehoben worden waren. Der Unterzeichnete ermangelte nicht, den fehlbaren Beamten auf das Ungesetzliche seines Vorgehens aufmerksam zu machen und denselben zur Wiederbelebung dieser Vormundschaftsverwaltungen zu veranlassen.

Was den Gebührenbezug anbetrifft, so ist der Inspektor noch oft genug auf Fälle gestossen, in denen eine unrichtige Berechnung der Staatsgebühr Platz gegriffen hatte. Die irrümlichen Taxationen lassen sich ziemlich regelmässig auf die ungenügende Orientierung der Beamten in der sachbezüglichen Judikatur zurückführen. Ernstlich gerügt musste werden, dass auf zwei Amtsschreibereien stempelpflichtige amtliche Güterverzeichnisse sich vorfanden, die nicht gestempelt und dessenungeachtet zum Teil bereits archiviert waren.

B. Gerichtsschreibereien.

Einer Untersuchung unterzogen wurden die Gerichtsschreibereien: Büren, Erlach, Freiberg, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laufen, Laupen, Münster, Nidau, Niedersimmenthal, Obersimmenthal, Oberhasle, Seftigen, Signau, Schwarzenburg, Trachselwald und Wangen.

Auf einer Gerichtsschreiberei wurden, abgesehen von einer äusserst mangelhaften Geschäftsführung im allgemeinen, verschiedene Unregelmässigkeiten sehr gravierender Natur im Gebührenbezug, sowie ein Defizit in der Amtskasse konstatiert. Dieses Defizit wurde gedeckt und es steht der betreffende Beamte nicht mehr im Staatsdienste.

Ein anderer Beamter zog sich eine scharfe Rüge der Justizdirektion zu, weil er sich in bezug auf die Gebührenverrechnung einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hatte. Das Versäumte wurde nachgeholt.

Ein fernerer Gerichtsschreiber wurde ermahnt, die Gebührenmarken fleissiger zu verwenden. Bei drei Amtsstellen kamen ältere Bevogtungsakten zum Vorschein, auf denen die erforderlichen Gebühren- und Stempelmarken zu verwenden unterlassen worden war.

Hinsichtlich der Gebührenberechnung kommen vielfach mehr oder weniger bedeutende Abweichungen von den gesetzlichen Tarifansätzen vor. Das Inspektorat lässt es sich jeweils angelegen sein, den betreffenden Beamten eine strikte Handhabung der Tarifvorschriften dringend ans Herz zu legen und denselben, wenn nötig, die erforderlichen Belehrungen zu erteilen.

Die Handelsregisterführung wird im allgemeinen zur Zufriedenheit besorgt. Aussetzungen von Wichtigkeit mussten nur auf einem Handelsregisterbureau gemacht werden.

C. Betreibungs- und Konkursämter.

Die in den letzten zwei Jahren gewonnenen Erfahrungen lehrten, dass es geboten ist, in erster Linie der Geschäftsführung der Betreibungs- und Konkursbeamten, soweit es die vom Unterzeichneten zu beaufsichtigende Buch- und Kassaführung und die Gebührenverrechnung betrifft, die Aufmerksamkeit des Inspektors zuzuwenden. Es wurden denn auch im Berichtsjahr beinahe sämtliche Betreibungs- und Konkursämter einer Untersuchung unterworfen. Die Kontrolle erstreckte sich jeweils auf die Buch- und Kassaführung, die Geldablieferung und Gebührenverrechnung.

Die im Kreisschreiben des Regierungsrates vom 6. Oktober 1902 aufgestellten Vorschriften betreffend die letzterwähnten Geschäftszweige scheinen sich zu bewähren. Wenigstens konnte die Beobachtung gemacht werden, dass dieselben im allgemeinen die Geschäftsführung der Beamten vorteilhaft beeinflusst haben. Namentlich ist die Buch- und Kassaführung bei der Mehrzahl der Beamten eine geordnetere und einheitlichere geworden. Leider trifft dieses Urteil nicht auf der ganzen Linie zu. Auf drei Betreibungsämtern haben umfassende Untersuchungen sehr ungünstige Resultate zu Tage gefördert. Nicht nur

wurde den Vorschriften betreffend Gebührenverrechnung nicht nachgelebt, auch die Buch- und Kassaführung zeigte sich in bedenklichem Masse vernachlässigt. Zu diesen Übelständen gesellte sich jeweils noch eine gewisse Anzahl seit unverhältnismässig langer Zeit rückständiger Liquidationen. Die fehlbaren Beamten wurden der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen, als der zuständigen Disziplinarbehörde, überantwortet. In andern, weniger gravierenden Fällen erliess der Unterzeichnete Mahnschreiben an die betreffenden Beamten.

Notariatswesen.

Im alten Kantonsteil bestanden die erste Prüfung mit Erfolg acht Kandidaten, die Schlussprüfung fünf.

Im Jura absolvierte ein Kandidat die zweite Prüfung. Zum Propädeutikum hatte sich kein Kandidat gemeldet.

Neue Amtsnotarpatente wurden in 5 Fällen ausgestellt. Die Umschreibung von solchen fand nur in einem Fall statt. Ein Gesuch um Rückerstattung eines seinerzeit wegen Geltstages entzogenen Patentes wurde abschlägig beschieden, da der Petent sich nicht über einen guten Leumund auszuweisen vermochte.

Von 13 Beschwerden, welche im Berichtsjahre gegen Notarien einlangten, wurden 5 auf die seitens der Beklagten erteilten Aufklärungen oder abgegebenen Versprechungen hin von den Beschwerdeführern zurückgezogen; 2 wurden als unbegründet abgewiesen, nachdem die angeordnete Untersuchung die Unzulänglichkeit der geltend gemachten Beschwerdegründe ergeben hatte.

Auf 5 weitere Beschwerden konnte nicht eingetreten werden, indem es sich teils um längst erledigte Reklamationen, teils um Anstände zivilrechtlicher Natur handelte, die einzig vor dem Forum der ordentlichen Gerichte zur Erörterung gebracht werden konnten. Eine Beschwerde wegen Geschäftsverschleppung wurde endlich mit Rücksicht auf die während der Untersuchung erfolgte Erledigung des betreffenden Geschäfts als gegenstandslos erklärt.

Einem Notar, welcher Unterschriften, welche sich nachträglich als gefälscht herausstellten, fahrlässigerweise als echt beglaubigt hatte, musste ein scharfer Verweis erteilt werden, unter Androhung der zeitweisen oder dauernden Berufseinstellung im Wiederholungsfalle.

Von den im Berichtsjahre erteilten Antworten auf Einfragen betreffend das Notariat mögen folgende hier Erwähnung finden:

1. Die von den Amtsnotarien zu leistende Kautionsoll in der Regel nicht durch Hinterlegung von Aktien geschehen.
2. Der Umstand, dass ein zur Verschreibung eines Immobilienvertrages kompetenter Amtsnotar einer Vertragspartei aus Gründen persönlicher Natur nicht genehm und ein anderer Amtsnotar in dem Bezirk der gelegenen Sache nicht zur Verfügung steht, bildet noch keinen hinlänglichen Grund, um die Beiziehung eines Amtsnotars eines benachbarten Amtsbezirks zu gestatten.

3. Die in einem Immobilienvertrag aufgenommene Bestimmung, dass der Stipulator „zur Entgegennahme der geschuldeten Kapitalien und Zinsen, Quittierung der Titel, Besorgung von Löschungen ermächtigt“ sei, involviert keine Widerhandlung gegen Art. 8 und 68 des Gesetzes vom 25. Ventôse, An XI (Stipulationsverbot wegen Interessenkollision).
4. Amtliche Zeugnisse über die Geschäftsführung von Notariaten werden an Private nicht erteilt.
5. Ein Notariatspatent erstreckt sich nur auf denjenigen Kantonsteil, in welchem der Inhaber seine Examina absolviert hat.

Fertigungs- und Grundbuchwesen.

Von vier Beschwerden, welche im Berichtsjahr gegen Fertigungsbehörden einlangten, wurden zwei gegenstandslos, nachdem die anfänglich verweigerte Fertigung nachträglich erteilt worden war; eine wurde zurückgezogen und eine weitere in der Erwägung abgewiesen, dass die einer Witwe mit Kindern durch Art. 6 des Emanzipationsgesetzes auferlegte Beschränkung der Dispositionsbefugnis durch den Domizilwechsel der erstern auch dann nicht aufgehoben werde, wenn die Gesetzgebung des neuen Wohnsitzes eine derartige Restriktion der Verfügungsfreiheit der Witwe nicht kennt.

Aus den das Grundbuch- und Gebührenwesen betreffenden Entscheidungen und Ansichtsäusserungen mag folgendes hervorgehoben werden:

- a) Zur Sicherstellung einer Kaufrestanzforderung kann ein Pfandrecht in dem betreffenden Kaufakt nur *vorbehalten*, nicht aber *errichtet* werden.
- b) Ein Kaufvertrag, welcher einen Pfandrechtsvorbehalt enthält, kann nicht als *acte sous seing privé* errichtet werden, sondern bedarf der amtsnotariarischen Verurkundungsform.
- c) Die nach jurassischem Recht (c. c. f.) errichteten letzten Willensverordnungen unterliegen der Transkriptionspflicht dann nicht, wenn der Beklagte an dem Gegenstand der betreffenden Verfügung erst durch einen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Übergabe- beziehungsweise Besitzeinweisungsakt das Eigentumsrecht erwirbt.
- d) Ein im Grundbuch eingetragener Vertrag muss von den Grundbuchbehörden so lange respektiert werden, bis dessen formelle oder materielle Ungültigkeit in gesetzlicher Weise dargetan ist.
- e) Wird bei Erbteilung für die zu teilenden Liegenschaften ein die Grundsteuerschätzung übersteigender Anschlagspreis ausgesetzt, so ist der Berechnung der Handänderungsgebühr dieser Wert und nicht die Grundsteuerschätzung zugrunde zu legen.
- f) Die in Art. 883 c. c. f. aufgestellte Fiktion ist nur insofern und insoweit zutreffend, als das ideelle Miteigentumsverhältnis aufgelöst und in ein Eigentum an reell ausgeschiedenen Anteilen verwandelt wird.
- g) Der hinsichtlich einer Kaufrestanzforderung infolge Cession eingetretene Gläubigerwechsel darf im Grundbuch nur angemerkt werden, wenn für die cedierte Forderung das Pfandrecht vorbehalten wurde.
- h) Bis zur Realisierung des den Kindern erster Ehe einer wiederverheirateten Witwe gemäss Satz. 528 C. G. zustehenden Teilungsanspruchs ist der zweite Ehemann der letztern in seiner Dispositionsbefugnis hinsichtlich der von seiner Ehefrau eingekehrten Immobilien in gleicher Weise beschränkt, wie es die Witwe vor Eingehung der zweiten Ehe war. Die Mitwirkung der Kinder erster Ehe, beziehungsweise ihrer Vormundschaftsbehörde bei einem diese Immobilien beschlagenden Verträge ist daher eine essentielle Voraussetzung für die formelle und materielle Gültigkeit des betreffenden Akts.
- i) Der Umstand, dass in frühern Erwerbstiteln und Nachschlagungszeugnissen dingliche Aufhaftungen anzuzeigen unterlassen wurde, hindert den Grundbuchführer nicht, anlässlich einer spätern Nachschlagung dieser Aufhaftungen wieder Erwähnung zu tun.
- k) Wenn auch nach Massgabe des Art. 44 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 für die Übertragung von Grundeigentum auf dem Expropriationswege die Beobachtung besonderer Formalitäten nicht erforderlich ist, so hat der Amtsschreiber doch das Recht, zu verlangen, dass ihm seitens der Beteiligten diejenigen Erwerbsangaben gemacht werden, auf Grund deren einzig er in die Möglichkeit versetzt wird, die in Art. 2 der regierungsrätlichen Verordnung vom 7. Februar 1874 vorgesehenen Formalitäten zu erfüllen.
- l) Der Amtsschreiber ist berechtigt, die Durchführung des in der regierungsrätlichen Verordnung betreffend Eisenbahnexpropriationskäufe vom 7. Februar 1874 umschriebenen Verfahrens so lange zu verweigern, bis die *ganze* Entschädigungssumme an die Kantonskasse abgeliefert worden ist. Eine Parteivereinbarung, wonach der Expropriant nur 80 % des Kaufpreises der enteigneten Immobilien zu deponieren gehalten sein solle, steht im Widerspruch mit den zwingenden Vorschriften des Expropriationsgesetzes.
- m) Das in Satz. 496, Ziffer 4, C. G., vorgesehene Amortisationsverfahren erstreckt seine vernichtende Wirkung nur auf das betreffende Pfandrecht, nicht aber auf die durch dasselbe sicher gestellte Forderung.
- n) Die Übertragung einer auf dem Expropriationswege erworbenen Liegenschaft an einen Dritten kann insofern formlos geschehen, als die letztere ihrer öffentlichen Zweckbestimmung erhalten bleibt.
- o) Da die Frage, ob bei einem zweiseitigen Verträge der eine Kontrahent gleichzeitig als Vertreter des andern auftreten könne, eine unabhklärte ist, so muss dem Grundbuchführer grundsätzlich das Recht zugestanden werden,

die Annahme eines in dieser Weise zum Abschluss gelangten Vertrages zu verweigern.

- p) Ein von einem besondern Konkursverwalter ausgefertigter Steigerungskaufbrief darf vom Grundbuchführer nur dann zur grundbücherlichen Behandlung zugelassen werden, wenn der betreffende Konkursverwalter persönlich nach den im Kanton Bern geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen zur gültigen Vornahme einer öffentlichen Liegenschaftssteigerung qualifiziert war (Kreisschreiben des Regierungsrates an sämtliche Amtsschreiber vom 31. Dezember 1903).
- q) Für die grundbücherliche Behandlung eines Aktes, durch welchen eine Ehefrau ihrem Ehemann die ihr zur Sicherstellung ihres Weibergutes übertragenen Liegenschaften infolge anderweitiger Sicherheitsleistung an letztern zurücküberträgt, ist nur eine fixe Gebühr zu beziehen.
- r) Wird bei einer so betitelten Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft der Abtretungspreis durch Überbünde gänzlich absorbiert, so verliert dadurch das betreffende Rechtsgeschäft den Charakter einer antizipierten Erbfolge und ist infolgedessen der ordentlichen Handänderungsgebühr unterworfen.
- s) Bei Erbteilungen ist die Handänderungsgebühr nicht sowohl für die Auseinandersetzung der Erben unter sich als vielmehr für den Eigentumsübergang vom Erblasser auf die Erben zu beziehen.
- t) Die in § 3, Ziffer 1, des Tarifs vom 31. August 1898 vorgesehene Vorfertigungsgebühr ist auch dann nur einmal zu beziehen, wenn sich die betreffende Vorfertigung auf mehrere sukzessive Eigentumsübergänge erstreckt. Die in § 21, Ziffer 13, des zitierten Tarifs vorgesehene Versendungsgebühr darf nicht bezogen werden, wenn die Akten von den Parteien auf der Amtsschreiberei abgeholt werden.
- u) Wird entgegen der in einer Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft getroffenen Vereinbarung die ganz oder zum grössern Teil unablässlich stipulierte Abtretungsrestanz noch zu Lebzeiten des Abtreters an letztern bezahlt, so hat ein Gebührennachbezug insofern stattzufinden, als aus den Verhältnissen geschlossen werden kann, dass die Parteien schon bei Abschluss des Vertrages die Absicht hatten, die Abtretungsrestanz vor dem Ableben des Abtreters abzulösen, und eine gegenteilige Vereinbarung nur zwecks Umgehung der ordentlichen Handänderungsgebühr getroffen haben.

Vormundschaftswesen.

Im Berichtsjahre langten 7 Beschwerden gegen Vormundschaftsbehörden ein. Auf 3 derselben konnte nicht eingetreten werden, teils weil den Beschwerdeführern die Eigenschaft von aufsichtsberechtigten Verwandten im Sinne der Satzung 24 C. G. und damit die Legitimation zur Beschwerdeführung fehlte, teils weil es sich um Fragen der laufenden Verwal-

tung handelte, die ihrer Natur nach nicht zum Gegenstand einer gesonderten Beschwerdeführung gemacht, sondern erst anlässlich der Vogtsrechnungspassation geprüft werden konnten.

3 fernere Beschwerden wurden auf die aufklärenden Berichte der beklagten Vormundschaftsbehörden hin zurückgezogen. Eine Beschwerde endlich wurde abgewiesen mit der Begründung, dass es in der ausschliesslichen Kompetenz der Vormundschaftsbehörde liege, zu bestimmen, ob einem Pupillen behufs Eröffnung eines eigenen Geschäftes das erforderliche Betriebskapital aus dem Pupillarvermögen zur Verfügung zu stellen sei oder nicht.

Von 3 gegen regierungsstatthalteramtliche Vogtsrechnungs-Passationserkenntnisse gerichteten Beschwerden wurden 2 begründet befunden; auf die dritte wurde wegen Versäumung der im Gesetz vom 28. März 1860 vorgesehenen 30tägigen Beschwerdefrist nicht eingetreten.

Gegen regierungsstatthalteramtliche Bevogtungserkenntnisse wurde in 2 Fällen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung beim Regierungsrat ergriffen. Beide Beschwerden wurden gutgeheissen, die eine in der Erwägung, dass die Zustimmung einer zu bevogtenden Person zu einem von der Vormundschaftsbehörde ausgehenden Bevogtungsantrage nicht als „eigenes Begehren“ im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 1. Mai 1898 aufgefasst werden könne, die andere auf Grund der Überlegung, dass nach dem Stande der gegenwärtigen Vormundschaftsgesetzgebung eine Bevogtung auf dem Administrativwege nur mit Einwilligung des zu Bevogtenden zulässig sei.

Eine Beschwerde gegen eine regierungsstatthalteramtliche Verfügung betreffend Muttergutsversicherung wurde infolge Verständigung der Beteiligten gegenstandslos.

Zur Behandlung gelangten ferner:

- a) 35 Jahrgebungsgesuche, welche mit zwei Ausnahmen in entsprechendem Sinne erledigt wurden. Die abschlägige Bescheidung von zwei Gesuchen erfolgte im einen Fall deshalb, weil der Gesuchsteller entgegen der kategorischen Vorschrift des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1881 das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatte, im andern Fall auf Grund der Erwägung, dass einem im Kanton Bern domizilierten Ausländer durch den bernischen Regierungsrat nur dann die Jahrgabung erteilt werden könne, wenn derselbe unter der Autorität der bernischen Vormundschaftsorgane stehe.
- b) 36 Gesuche um Verschollenheitserklärung, denen — vielfach erst nach wiederholten Ergänzungen — entsprochen werden konnte.
- c) 5 Gesuche um Herausgabe des Vermögens von Landesabwesenden. Auf eines derselben wurde mit der Motivierung nicht eingetreten, dass Satzung 315 C. G. nur in Fällen zur Anwendung gelange, in denen es sich um die Vermögensherausgabe an Dritte, nicht aber an den verbeiständeten Landesabwesenden selber handelt. In einem Fall musste die nachgesuchte Vermögensherausgabe aus dem Grunde verweigert werden, weil nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden

konnte, dass der behauptete Vermögensanfall tatsächlich erfolgt sei, bezw. dass die Petenten berechnigte Erbensprüche auf das herausverlangte Vermögen hatten.

Aus den auf bezügliche Einfragen erteilten Antworten und den in vormundschaftsrechtlichen Anständen getroffenen Entscheidungen mag nur folgendes erwähnt werden:

1. Die Rechte und Pflichten eines ausserordentlichen Beistandes beziehen sich einzig und allein auf das Vermögen bezw. die vermögensrechtlichen Interessen des Pflegebefohlenen. Es liegt daher ausserhalb der Kompetenz eines ausserordentlichen Beistandes, den ehelichen Stand eines von der Ehefrau des landesabwesenden Verbeiständeten gebornen Kindes anzufechten.
2. Die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 und des kantonalen Gesetzes vom 1. Mai 1898, welche den Grundsatz der örtlichen Vormundschaftspflege aufstellen, sind zwingender Natur und können daher durch

letztwillige Verfügung nicht ausser Wirksamkeit gesetzt werden.

3. Satzung 165, Ziffer 5, C. G., wonach die Witwe im Falle der Wiederverheiratung die elterliche Gewalt über ihre Kinder I. Ehe verliert, findet auf Abgeschiedene analoge Anwendung.
4. Der Amtsschreiber ist zur Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars im Sinne der Satzung 259 C. G. nicht mehr berufen; diese Vorschrift ist, soweit die Inventaraufnahme durch den Amtsschreiber betreffend, durch das Gesetz vom 24. März 1878 aufgehoben worden.

Den unausgesetzten Bemühungen des Unterzeichneten ist es gelungen, im Etat über die Ablage der Vogtsrechnungen noch ein befriedigenderes Resultat zu erzielen als im Vorjahre. Derselbe hofft — die wirksame Unterstützung durch die Regierungsstatthalter und Vormundschaftsbehörden vorausgesetzt — mit der Zeit wenigstens die aus frühern Jahren datierenden Rückstände gänzlich zum Verschwinden bringen zu können.

Amtsbezirke.	Gesamtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewordenen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewordenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	381	163	154	9	8
Interlaken	711	252	252	—	—
Konolfingen	450	238	238	—	—
Oberhasle	222	102	102	—	—
Saanen	135	56	56	—	—
Ober-Simmenthal	181	86	85	1	1
Nieder-Simmenthal	222	58	58	—	1
Thun	580	290	290	—	—
	2,882	1,245	1,235	10	10
II. Mittelland.					
Bern	1,357	555	555	—	—
Schwarzenburg	433	433	433	—	—
Seftigen	214	94	94	—	—
	2,004	1,082	1,082	—	—
III. Emmenthal.					
Aarwangen	597	171	171	—	—
Burgdorf	417	201	200	1	—
Signau	345	150	150	—	—
Trachselwald	311	146	146	—	—
Wangen	518	247	247	—	—
	2,188	915	914	1	—
IV. Seeland.					
Aarberg	265	118	118	—	—
Biel	98	60	58	2	1
Büren	173	65	64	1	—
Erlach	101	25	24	1	1
Fraubrunnen	250	111	111	—	—
Laupen	130	64	64	—	—
Nidau	181	85	85	—	—
	1,198	528	524	4	2
V. Jura.					
Courtelay	456	128	118	10	1
Delsberg	300	130	126	4	—
Freibergen	129	64	63	1	—
Laufen	92	26	26	—	—
Münster	333	137	124	13	1
Neuenstadt	92	77	69	8	2
Pruntrut	310	103	103	—	2
	1,712	665	629	36	6
Zusammenzug.					
I. Oberland	2,882	1,245	1,235	10	10
II. Mittelland	2,004	1,082	1,082	—	—
III. Emmenthal	2,188	915	914	1	—
IV. Seeland	1,198	528	524	4	2
V. Jura	1,712	665	629	36	6
<i>Total</i>	9,984	4,435	4,384	51	18

Kompetenzkonflikte und Administrativstreitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen.

Die im Berichtsjahre hängigen Kompetenzkonflikte wurden alle durch übereinstimmende Entscheidungen des Obergerichts und des Regierungsrates erledigt. Aus den bezüglichen Motiven seien nur folgende hier angeführt:

Die Frage, ob über ein Grundstück ein *öffentlicher* Fussweg führe oder nicht, ist im Streitfalle vor dem Forum der Administrativbehörden zur Entscheidung zu bringen.

Die Entscheidung der Frage, ob die von ihrem Ehemann fortgezogene Ehefrau dem letztern das aus dieser Ehe entsprossene Kind herauszugeben verpflichtet sei, fällt in die Kompetenz der Administrativbehörden.

Die Einrede der mangelnden Legitimation zur Klage ist nicht im Inzidentalverfahren, sondern anlässlich bzw. vorgängig der Erledigung der Hauptsache zu beurteilen.

Aus den Entscheidungen in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, welche auf dem Wege der Weiterziehung an den Regierungsrat gelangten, sind folgende Erwägungen hervorzuheben:

- a) Ersparniskassen, welche ihre Reinerträge beinahe ausschliesslich den Stammanteilhavern zuwenden, qualifizieren sich nicht als gemeinnützige Anstalten im Sinne des § 9 des Gemeindesteuergesetzes vom 2. September 1867 und können daher das daselbst aufgestellte Privileg der Steuerfreiheit nicht in Anspruch nehmen.
- b) Eine verhältnismässige Verteilung der Gemeindesteuern auf die ausserhalb der Geschäftssitzgemeinde eines Etablissements gelegenen Gemeinden im Sinne des § 7, Al. 3, des Gemeindesteuergesetzes vom 2. September 1867 ist nur geboten, wenn sich in letztern Zweigniederlassungen oder doch einigermaßen selbständige Zentren ihrer kommerziellen oder technischen Betätigung befinden.
- c) Eine Pferdehaltereij, deren Geschäftstätigkeit sich in der Weise auf zwei Gemeinden verteilt, dass in der einen die rein betriebstechnische, in der andern die kommerziell-administrative Seite des Geschäftsbetriebes ihren Brennpunkt hat, ist in beiden Gemeinden je die Hälfte ihres Einkommens I. Klasse zu versteuern verpflichtet.
- d) Der Umstand, dass ein Steuerpflichtiger in einer Gemeinde mehr versteuert hat, als er nach Recht und Gesetz zu versteuern verpflichtet war, berechtigt denselben höchstens zur Geltendmachung eines Rückforderungsanspruches gegenüber dieser Gemeinde, nicht aber zur erfolgreichen Bestreitung seiner Steuerpflicht gegenüber einer andern besserberechtigten Gemeinde.
- e) Bei Korrektionsunternehmungen im Sinne der §§ 39 ff. des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 haftet der Eigentümer eines im pflichtigen Perimeter liegenden Grundstückes nur für die während seines Eigentums verfallenden Leistungen, nicht aber für allfällige Rückstände. Für letztere bleibt der frühere Eigentümer haftbar.

- f) Eine bloss gegen die Kostenssentenz gerichtete Weiterziehung des erstinstanzlichen Entscheides ist unzulässig.
- g) Im Administrativverfahren sind alle Klagsgründe zu untersuchen und zu würdigen, welche vor Ausfällung des erstinstanzlichen Entscheides geltend gemacht werden.

Bürgerrechtsentlassungen.

Sieben Gesuchen um Entlassung aus dem bernischen Staatsverbande wurde — zum Teil erst nach vielfachen Aktenvervollständigungen — entsprochen

Handelsregister.

Die Mehrzahl der im Berichtsjahre zur Entscheidung gelangenden Anstände betreffend die Eintragung in das Handelsregister gipfelten — wie immer — in der Frage, ob der jährliche Umsatz der betreffenden Geschäftsetablissemments Fr. 10,000 und der Wert ihrer Warenlager Fr. 2000 im Durchschnitt betrage.

Aus den den übrigen Entscheiden in Handelsregistersachen zu Grunde gelegten Erwägungen sind nur folgende der besondern Erwähnung wert:

1. Die Bedeutung einer Zweigniederlassung im handelsrechtlichen Sinne kommt nur solchen Nebenetablissemments zu, welche gegenüber dem Hauptgeschäft eine gewisse Selbständigkeit geniessen. Diese Selbständigkeit muss sich namentlich in der Kompetenz des dem betreffenden Nebenetablissemment vorgesetzten Angestellten bzw. Geschäftsführers äussern, ohne Mitwirkung oder spezielle Autorisation des Hauptgeschäftes kaufmännische Geschäfte wesentlicher Art von sich aus zum Abschluss bringen zu dürfen.
2. Die Löschung der Firma einer Kollektivgesellschaft erscheint trotz des Wegzuges der Inhaber derselben als unzulässig, solange die aus der am Eintragungsort entfalteteten Geschäftstätigkeit resultierenden Rechtsansprüche der Gesellschaft an Dritte oder Dritter an die Gesellschaft nicht ihre gütliche oder prozessuale Erledigung gefunden haben.
3. Die den Aktionären in den Statuten eingeräumte Befugnis, ihren Aktienbesitz in einem von der Direktion zu führenden Register vormerken zu lassen, steht mit dem Wesen der Inhaberaktie nicht in einem unverträglichen Widerspruch.
4. Das Vorhandensein einer momentanen Geschäftskrisis enthebt einen Geschäftsinhaber der Eintragungspflicht nicht, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen zur Eintragung in das Handelsregister im übrigen vorhanden sind.
5. Die Eintragung eines Angestellten einer Kollektivgesellschaft als „Geschäftsführer“ der betreffenden Firma ist unstatthaft. Die Vertretung der letztern seitens eines Nichtgesellschafters ist nach Massgabe der handelsrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts einzig in der Form und im gesetzlich beschränkten Rahmen

der Prokura und der Handlungsvollmacht (Art. 422 ff. und Art. 426 O.-R.) zulässig und es geht nicht an, über die Grenzen dieser gesetzlich normierten Vertretungsfälle hinaus neue Repräsentationsverhältnisse zu konstruieren.

Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Verfügungen zu toter Hand erreichen den Totalbetrag von Fr. 731,980.

Verschiedene Geschäfte.

Durch Dekret des Grossen Rates wurde der „Caisse centrale des pauvres du district de Courtelary“ und dem „Orphelinat du district de Courtelary“ auf Grund der Satzung 27 C. G. das Recht der Persönlichkeit verliehen.

Wie alle Jahre gelangten auch im Berichtsjahre in grosser Anzahl zur Erledigung: Expropriations-

geschäfte, Begehren um Vermittlung von Nachlassvereinbarungen und Vermögensauslieferungen, Rogatorien, Requisitoriale, Gesuche um Besoldungserhöhung, Vermehrung des Bureaupersonals, Gewährung von Alterszulagen u. s. w. Auch wird die Justizdirektion von andern Direktionen überaus häufig um die Begutachtung von Rechtsfragen oder Erstattung von Mitberichten hinsichtlich der in deren Ressort fallenden Geschäfte angegangen.

Neben diesen und andern Geschäften hat die Justizdirektion das ausgedehnte Rechnungswesen der Gerichts- und Justizverwaltung zu bewältigen. Diese zeitraubende Arbeit wickelte sich ohne nennenswerte Zwischentälle ab.

Bern, Anfang März 1904.

Der Justizdirektor:

Kläy.

Vom Regierungsrat genehmigt am 30. März 1904.

Test. Der Staatsschreiber: Kistler.